

freischaffend und gewerblich Tätiger der bildenden und angewandten Kunst mit dem Ziel gemeinsamer künstlerischer Arbeit.

(2) Die Künstlerkollegien arbeiten auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(3) Voraussetzung für die Bildung von Künstlerkollegien ist der Zusammenschluß von mindestens 3 Mitgliedern.

(4) Mitglieder von Künstlerkollegien können werden:

- Mitglieder und Kandidaten des Verbandes Bildender Künstler der DDR und deren künstlerische Hilfskräfte,
- Absolventen einer künstlerischen Hoch- und Fachschule für bildende und angewandte Kunst,
- Inhaber einer staatlichen Zulassung für eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit und deren künstlerischen Hilfskräfte.

(5) Formgestalter und Absolventen der Fachrichtung industrielle Formgestaltung und deren künstlerische Hilfskräfte können nur Mitglied eines Künstlerkollegiums werden, wenn die Formgestalter bzw. die Absolventen der Fachrichtung industrielle Formgestaltung im Besitz einer staatlichen Zulassung für freiberufliche Tätigkeit sind.

§ 2

(1) Die Künstlerkollegien können für eine nichtkünstlerische Tätigkeit mit Werkträgern Arbeitsrechtsverhältnisse begründen. Arbeitsrechtsverhältnisse können auch mit den im § 1 Abs. 5 genannten Werkträgern begründet werden.

(2) Werden mit Werkträgern, die vorher nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Mitglied gemäß § 1 Absätze 4 oder 5 standen, Arbeitsrechtsverhältnisse begründet, ist die Zustimmung durch den Rat des Bezirkes erforderlich.

(3) Die Rechte und Pflichten der Werkträgern regeln sich nach dem Arbeitsgesetzbuch und anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie nach dem Statut und der Atelierordnung der Künstlerkollegien.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke fördern im Einvernehmen mit den gewählten Leitungen des Verbandes Bildender Künstler der DDR die Bildung und die Tätigkeit der Künstlerkollegien. Sie nehmen Einfluß auf die politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Mitglieder, auf die Auftragsvergabe und die Verwirklichung hoher künstlerischer Maßstäbe bei der Erfüllung der Aufträge.

(2) Zur Sicherung der künstlerischen, schöpferischen Tätigkeit aller Mitglieder der Künstlerkollegien sind langfristige Vertragsbeziehungen durch die Künstlerkollegien anzustreben. Die Räte der Bezirke fördern in Zusammenarbeit mit dem Verband Bildender Künstler der DDR die Einbeziehung der Künstlerkollegien in das Auftragswesen.

(3) Auf die Beziehungen zwischen den Künstlerkollegien und Auftraggebern sowie anderen Vertragspartnern finden die Vorschriften des Zivilrechts Anwendung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 4

Ziele und Aufgaben

Die Künstlerkollegien konzentrieren ihre gemeinschaftliche Tätigkeit auf die Herstellung von Werken der bildenden und angewandten Kunst, der architekturbezogenen Kunst, der visuellen Werbung sowie auf die Gestaltung von Industrieerzeugnissen¹ und einer kulturvollen Umwelt der Arbeitsstätten und Wohngebiete. Sie nutzen die Vorzüge der Zusammen-

¹ Arbeiten auf den Gebieten der industriellen Formgestaltung unterliegen der Anordnung vom 5. Juni 1973 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1977 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 36 S. 412)

arbeit für die Erfüllung von solchen Aufgaben, die die Mitarbeit von anderen künstlerischen Spezialisten, die Nutzung von Werkstätten und technischen Ausrüstungen erfordern sowie arbeitsteilige Tätigkeit und kooperative Arbeitsformen notwendig machen.

§ 5

Statut

(1) Die Grundsätze der Organisation der Arbeit in den Künstlerkollegien und die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und der anderen Werkträgern ergeben sich aus dieser Verordnung und dem Musterstatut.

(2) Das Musterstatut für die Kollegien Bildender Künstler (Anlage) bildet die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung des Statuts jedes Künstlerkollegiums.

(3) Das beschlossene Statut ist dem Rat des Bezirkes zur Registrierung vorzulegen. Der Rat des Bezirkes hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung des Künstlerkollegiums den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht und das Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(4) Das vom Rat des Bezirkes registrierte Statut des Künstlerkollegiums ist die rechtliche Grundlage für die Regelung der Beziehungen der Mitglieder und der anderen Werkträgern innerhalb des Künstlerkollegiums.

(5) Die Räte der Bezirke üben die Kontrolle über die Einhaltung des Statuts aus.

§ 6

Steuern

Die Vergütungen, die an Mitglieder der Künstlerkollegien gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung gemäß den Rechtsvorschriften zur Besteuerung des Arbeitseinkommens.²

§ 7

Sozialversicherung

Für die Sozialpflichtversicherung und die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung der Mitglieder der Künstlerkollegien finden die gültigen Rechtsvorschriften³ Anwendung.

§ 8

Rechtsfähigkeit

(1) Mit der Registrierung des beschlossenen Statuts durch den Rat des Bezirkes erhält das Künstlerkollegium staatliche Anerkennung und ist rechtsfähig.

(2) Die staatliche Anerkennung kann durch den Rat des Bezirkes widerrufen werden, wenn das Künstlerkollegium die im § 1 Absätze 1, 4 und 5 und im § 4 festgelegten Bedingungen und Zielstellungen nicht erfüllt.

(3) Das Künstlerkollegium wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Pflichtrevision

Die Künstlerkollegien unterliegen der Pflichtrevision durch den VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.

Schlußbestimmungen

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413).

³ Z. Z. gelten die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) und die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. Mai 1979 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 123).